

60. Kann der Gebrauch einer falschen Urkunde zum Zwecke der Täuschung darin gefunden werden, daß der Thäter, nachdem die Urkunde ohne seinen Willen in den Besitz der Staatsanwaltschaft gelangt ist, in einem an diese Behörde gerichteten Schreiben die Fälschung in Abrede zieht und die Urkunde als echt bezeichnet?

St.G.B. §§. 267. 268.

I. Straffenat. Ur. v. 8. April 1889 g. H. Rep. 571/89.

I. Landgericht Limburg.

Der Angeklagte, von dem Gastwirth K. zur Bezahlung einer demselben schuldig gewordenen Geldsumme aufgefordert, verweigerte die Zahlung, indem er vorbrachte, er habe die Schuld nach und nach getilgt und besitze hierfür fünf Quittungen mit der Unterschrift des K. Der letztere machte nun der Staatsanwaltschaft die Anzeige, daß die angeblichen Quittungen gefälscht sein müßten. Die Staatsanwaltschaft ließ die Quittungen, welche sich im Hause des Vaters des Angeklagten befanden, in Abwesenheit des letzteren, in Beschlag nehmen. Der Angeklagte, hiervon benachrichtigt, erklärte der Staatsanwaltschaft brieflich: er sei mit der Herausgabe der fünf Quittungen von seiten seines Vaters vollkommen einverstanden, die Anzeige des K. sei falsch; bei der Untersuchung, welche er, der Angeklagte, selbst wünsche, möge die Staatsanwaltschaft im Auge behalten, daß es sich darum handle, den K. einer falschen Anzeige zu überführen.

Während des Ermittlungsverfahrens wurde von K. die Forderung gegen den Angeklagten eingeklagt. In dem entstandenen Rechtsstreite ließ der letztere durch seinen Prozeßbevollmächtigten in einem Schriftsatz, unter Bezugnahme auf die im Besitze der Staatsanwaltschaft befindlichen, angeblich echten Quittungen, um Abweisung der Klage bitten.

In dem eingeleiteten Strafverfahren wurde der Angeklagte wegen eines Verbrechens der vollendeten Privaturkundenfälschung verurteilt. Das Instanzgericht erblickte in dem Schreiben des Angeklagten an die Staatsanwaltschaft einen Gebrauch der gefälschten Quittungen zum Zwecke der Täuschung dieser Behörde.

Auf die Revision des Angeklagten wurde das Urtheil aufgehoben.

Aus den Gründen:

Das Instanzgericht hat für erwiesen erklärt, daß der Angeklagte die fünf Quittungen in rechtswidriger Absicht, um sich einen Vermögensvorteil zu verschaffen, welcher in der Bereicherung um die dem R. geschuldete Summe bestehe, ohne Wissen und Willen des letzteren geschrieben und mit der Unterschrift des R. versehen habe, sowie daß er von diesen fälschlich angefertigten, zum Beweise von Rechtsverhältnissen erheblichen Privaturkunden, welche allerdings ursprünglich ohne seine Zustimmung zur Kenntnis der Behörde gebracht worden seien, durch sein Schreiben an die Staatsanwaltschaft zum Zwecke einer Täuschung dieser Behörde Gebrauch gemacht habe, „indem er sich der gefälschten Urkunde nachträglich freiwillig, sowohl zu seiner Verteidigung, wie zur Begründung einer Anklage gegen R. bedient habe, um dem letzteren einen Schaden zuzufügen, nämlich ihn wegen falscher Anschulldigung zur Bestrafung zu bringen.“

Diese Feststellungen sind hinsichtlich der Annahme, daß der Angeklagte die fünf Quittungen, somit Privaturkunden, welche für Rechtsverhältnisse von Erheblichkeit sind, in rechtswidriger Absicht, um sich einen Vermögensvorteil zu verschaffen, fälschlich angefertigt habe, rechtlich nicht zu beanstanden. Dagegen ist, wie die Revision mit Recht geltend macht, die Annahme, daß der Angeklagte von den gefälschten Urkunden gegenüber der Staatsanwaltschaft zum Zwecke der Täuschung dieser Behörde Gebrauch gemacht habe, rechtlich nicht haltbar.

Das Gesetz (§§. 267. 270 St.G.B.'s) erfordert zur Vollendung des Deliktes der Urkundenfälschung ein Gebrauchmachen von der falschen Urkunde zum Zwecke einer Täuschung. Hinsichtlich der Art des Gebrauchmachens ist eine Bestimmung nicht gegeben. Es genügt also jede Handlung des Thäters, durch welche sich derselbe gegenüber einem Dritten einer falschen Urkunde als solcher, nämlich als eines angeblichen Beweismittels, bedient. Das Gebrauchmachen setzt hiernach nicht notwendig ein unmittelbares Vorlegen oder Vorweisen der Urkunde voraus; jenes Merkmal kann auch dann zutreffen, wenn der Thäter in anderer Weise eine falsche Urkunde als ein angebliches Beweismittel dem zu Täuschenden zugänglich macht, dem letzteren die Einsicht der Urkunde ermöglicht.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 7 S. 53, Bd. 14 S. 242 flg.

Im vorliegenden Falle kann jedoch ein Gebrauchmachen im Sinne des Gesetzes in dem Verhalten des Angeklagten gegenüber der Staatsanwaltschaft nicht gefunden werden. Der Angeklagte hat dieser Behörde die von ihm gefälschten Quittungen weder zu Gesicht gebracht, noch in anderer Weise zugänglich gemacht. Die Staatsanwaltschaft hatte vielmehr die Quittungen aus Veranlassung des gegen den Angeklagten vorliegenden Verdachtes der Fälschung von Amts wegen, als gegen den Angeklagten zu gebrauchende Beweismittel bereits in ihren Gewahrsam gebracht und, wie angenommen werden muß, auch schon eingesehen, die fraglichen Urkunden waren sonach ohne irgend eine Veranstaltung des Angeklagten der Staatsanwaltschaft schon zugänglich geworden. Der Angeklagte hat nach den Feststellungen in seinem Schreiben vom 11. September 1888 nur eine Erklärung über jene Beweismittel der Staatsanwaltschaft abgegeben; er hat überdies hierdurch nur, um sich zu verteidigen, den Einwand vorgebracht, daß der gegen ihn erhobene Verdacht unbegründet sei, daß die im Gewahrsam der Staatsanwaltschaft befindlichen Urkunden echt seien. Allerdings hat er gleichzeitig behauptet, der Gastwirt K. habe sich einer falschen Anschuldigung schuldig gemacht, allein nach Lage der Sache fällt diese Behauptung mit jenem die Verteidigung bezweckenden Einwande zusammen. Darin aber, daß sich der Angeklagte gegen den Verdacht, die fraglichen Quittungen fälschlich angefertigt zu haben, in besagter Weise verteidigte, kann selbstverständlich nicht ein die Vollendung jenes Verbrechens der Urkundenfälschung, welches gerade der Gegenstand der Beschuldigung war, involvierendes Gebrauchmachen von den gefälschten Urkunden gefunden werden.

Dagegen entsteht die Frage, ob nicht in dem Verhalten des Angeklagten gegenüber dem Civilgerichte in dem gegen ihn anhängigen Rechtsstreite ein Gebrauchmachen von den falschen Quittungen im Sinne des Gesetzes gefunden werden kann. In dieser Richtung hat das Instanzgericht eine Prüfung nicht vorgenommen, weil hierzu zufolge der obenbezeichneten rechtsirrtümlichen Auffassung des Gerichtes eine Veranlassung nicht mehr vorlag.

Demgemäß war das Urteil nebst den demselben zu Grunde liegenden thatsächlichen Feststellungen aufzuheben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung in die erste Instanz zurückzuverweisen.